

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12.12.2007

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 12.12.2007 auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen.

§ 1

BETRIEBSZWECKE UND VERSORGUNGSUMFANG

1.

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.

2.

Im erschließbaren Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.

3.

Im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlage besteht für alle Gebäude ein Anschluss- und Benützungszwang.

4.

Der Gemeinderat kann jedoch für Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

5.

Der erschließbare Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst ein Versorgungsgebiet, das durch folgende Begrenzungen festgelegt ist:

Das im Flächenwidmungsplan (Bebauungsplan) ausgewiesene Wohnsiedlungs- und Industriegebiet.

§ 2

HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

1.

Die Hausanschlussleitungen beginnen beim Anschluss an der Hauptleitung und führen möglichst auf direktem Weg bis zu dem anzuschließenden Objekt. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich in den Keller, wo eine zentrale Absperrvorrichtung und gegebenenfalls ein Wasserzähler installiert wird.

2.

Als Ersatz für einen nicht vorhandenen Keller kann vor dem Haus oder im Haus ein gesonderter Schacht für die Absperrvorrichtung und für die allfälligen Wasserzähler von mindestens 1m Lichtweite errichtet werden.

3.

Ohne Kenntnis und ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde dürfen vom Anschlusswerber keine Anschlüsse an die Versorgungsleitungen vorgenommen werden.

4.

Für die Versorgung eines Grundstückes darf im Allgemeinen nur ein Anschluss an der Hauptleitung in Anspruch genommen werden.

5.

Für die Ausgestaltung der Hausanschlussleitungen ist die ÖNORM B 2532 verbindlich, wobei als Verlegungstiefe ausnahmslos 1.50 m festgesetzt werden. Das Rohmaterial und Modell der Hausanschlussschieber legt die Gemeinde fest.

6.

Hausanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern auf eigene Kosten zu errichten. Die Arbeiten sind von einem Fachmann unter Aufsicht der Gemeinde vorzunehmen. Für die Leitung darf nur erstklassiges Material verwendet werden. Für die Kosten der Erhaltung und allfälligen Erneuerung hat in allen Fällen der Anschlusswerber aufzukommen.

7.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Vorhandensein einer Notwendigkeit – allenfalls Anschließen eines anderen Bewerbers – die private Wasserleitung abzulösen und in das Gemeindefeld zu übernehmen.

8.

Wahrgenommene Schäden an den Hausanschlussleitungen hat der Anschlusswerber der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.

9.

Die Gemeinde kann bei Verdacht auf Undichtheiten und Wasserverlusten auch an privaten Hausanschlussleitungen Maßnahmen zur Feststellung und Behebung eines Schadens ergreifen, wenn eine befristete Aufforderung zum Ergreifen solcher Maßnahmen durch den Eigentümer der Hausanschlussleitung erfolglos geblieben ist. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der Anschlussnehmer. Werden bei der Durchführung dieser Maßnahmen keine Undichtheiten festgestellt, dann trägt die Kosten die Gemeinde.

10.

Umlegungen von Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers und der Einbau einer Wasseruhr gehen zu Lasten des Anschlussnehmers; Umlegungen als Folge von Ortsnetzänderungen zu Lasten der Gemeinde.

§ 3

WASSERLIEFERUNG

1.

Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserversorgungsanlage im Allgemeinen ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art, insbesondere Frostlauf, zu unterlassen.

2.

Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf. Es darf keine maschinelle Wasserentnahme erfolgen. Die Anbringung von Entnahmeverrichtungen ist verboten.

3.

Vorübergehende Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten begründen keine Schadenersatzpflicht.

4.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4

WASSERZÄHLER

1.

Die Gemeinde kann für alle Verbrauchsstätten gemeinsam oder für gewerbliche oder industrielle Betriebe sowie sonstige Verbrauchsstätten mit besonderem Wasserverbrauch gesondert die Einführung von Wasserzählern jederzeit vornehmen.

2.

Die Kosten der Anschaffung, der Eichung und Auswechslung der Wasserzähler wird von der Gemeinde, durch eine in der Wasserleitungsgebührenordnung festzulegende Zählergebühr (Jahresmiete), dem Anschlussnehmer verrechnet.

3.

Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

AUSKUNFTSPFLICHT

1.

Das von der Gemeinde zur Betreuung der Wasserversorgungsanlage bestellte Wartungsorgan ist berechtigt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Wasserleitungen verlegt sind oder verlegt werden sollen, zu betreten, um die in seinem Aufgabengebiet liegenden notwendigen Arbeiten und Kontrollen vorzunehmen.

2.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.

Das Betreuungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6

GEBÜHREN

1.

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.

2.

Für die Wasserzähler (soweit vorhanden) ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten.

3.

Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 7

HANTIEREN AM WASSERLEITUNGSNETZ

Jegliches Hantieren am Wasserleitungsnetz und deren Einrichtungen, wie Schuber, mit Ausnahme der privaten Hausschuber, Hydranten usw., ist Unbefugten untersagt.

§ 8

STRAFBESTIMMUNGEN

Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,- zu bestrafen.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Der Bürgermeister: